



## Jagdvorschriften für das Jagdjahr 2010 / 2011

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden erlassen am 15. Juni 2010.

### 1. Patentbezug

Das Jagdpatent erhalten alle Patentbewerber und Patentbewerberinnen, die sich rechtzeitig angemeldet und die Gebühren bis spätestens 15. Juli 2010 bezahlt haben.

Alle eingegangenen Hoch- und Niederjagdpatentbewerbungen werden berücksichtigt.

### 2. Abschussplan

#### Gamswild

In den Gemeinden Urnäsch und Schönengrund im Jagdbezirk Hinterland sind 4 Gämsen zu erlegen. Es sind jedoch nur 4 Gamsböcke, alle über 8 Jahre alt, zur Bejagung frei. Sämtliche 4 Gamsböcke sind westlich der Staatsstrasse Urnäsch – Schwägalp zu erlegen.

Jagdbezirk Hinterland (übriges Gebiet): 3 Gämsen  
Jagdbezirk Mittelland: 5 Gämsen, davon 2 männliche Tiere

Jagdbezirk Vorderland: 2 Gämsen

Der Abschuss von Gamskitzen ist verboten.

#### Rotwild

Im Hochjagdgebiet (Gemeinden Urnäsch, Hundwil, Schönengrund) sind 27 Stück Rotwild im Geschlechterverhältnis 1 Stier : 2 Stück Kahlwild zu erlegen. Im übrigen Kantonsgebiet ist der Rotwildabschuss zahlenmässig frei.

Bei der Ausübung der Ansitzjagd sind Muttertiere nur zur Bejagung frei, wenn unmittelbar zuvor das oder die Jungtiere erlegt worden sind. Bei Drückjagden dürfen nur Stiere, Schmaltiere und Kälber erlegt werden.

Der Abschuss von Rotwild und Gämsen erfolgt grundsätzlich gemäss den Jagdbetriebsrichtlinien

der Hochjagdorganisation, die zusammen mit den Jagdvorschriften durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

#### Rehwild

Sollabschuss Jagdbezirk Hinterland: 246 Tiere  
Sollabschuss Jagdbezirk Mittelland: 135 Tiere  
Sollabschuss Jagdbezirk Vorderland: 74 Tiere  
Die Zuteilung im Rehwild-Pool erfolgt nach den Weisungen des Departements Sicherheit und Justiz.

Sollabschuss Jagdbezirk Hinterland pro Jäger/in: 1 Bock, 1 Geiss, 1 Kitz.

Sollabschuss Jagdbezirk Mittelland pro Jäger/in: 1 Bock, 1 Geiss, 1 Kitz.

Sollabschuss Jagdbezirk Vorderland pro Jäger/in: 1 Kitz und 1 Bock oder 1 Geiss gemäss Zuteilung.

#### Rehwild-Pool

Der Rehwild-Pool besteht aus der Differenz der Sollabschusszahl der einzelnen Jagdbezirke und der Anzahl abgegebener Rehmarken an die Jägerinnen und Jäger der einzelnen Jagdbezirke bei der Patenterteilung vor Jagdbeginn. Die Zuteilung im Rehwild-Pool (Böcke, Geissen, Kitze) erfolgt nach den Weisungen des Direktors des Departements Sicherheit und Justiz. Die Rehmarken aus dem Rehwild-Pool werden durch die Jagdverwaltung an den Herbstversammlungen der Hegeringe und während der Jagdzeit veräussert. Das Departement Sicherheit und Justiz erlässt die entsprechenden Weisungen.

Die Abschussberechtigung kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden. Der Abschuss hat jedoch im Jagdbezirk der Kontingenzuteilung zu erfolgen.



# Appenzell Ausserrhodens

Rehböcke dürfen nur erlegt werden, solange sie das Gehörn tragen.

## Schwerpunktbejagung

In der Gemeinde Urnäsch ist die Jagd in den Gebieten Schwizeren, Fluewald, Steinwald, Sonnenflue, Langflue, Rotkeul und Guggeien verstärkt zu betreiben.

## Raubwild (Fuchs, Dachs, Steinmarder)

In allen Jagdbezirken zahlenmässig frei.

## Übriges jagdbares Wild (z.B. Schwarzwild)

In allen Jagdbezirken zahlenmässig frei. Schwarzwild darf mit Kugelpatronen und Flintenlaufgeschossen erlegt werden. Bei der Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist die maximale Schussdistanz von 50 Meter nicht zu überschreiten. Zur Schwarzwildjagd sind alle Inhaber/innen von Hoch- und Niederjagdpatenten berechtigt. Die führende Bache ist geschützt.

## Nachjagd

Gestützt auf Art. 17 der Jagdverordnung, kann das Departement Sicherheit und Justiz bei Nichterfüllen des geplanten Abschusses eine Nachjagd durch die Patentinhaberinnen und Patentinhaber verfügen.

## 3. Gebühren

### Niederjagdpatente

Jagdbezirk Hinterland  
Grundgebühr Fr. 204.--

3 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 450.--  
Total Fr. 654.--

Jagdbezirk Mittelland  
Grundgebühr Fr. 204.--

3 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 450.--  
Total Fr. 654.--

Jagdbezirk Vorderland  
Grundgebühr Fr. 136.--

2 Rehmarken gemäss Abschussplan, Patent A Fr. 300.--, Patent B Fr. 270.--

Total Patent A: 436.--

Total Patent B: 406.--

## Gebühren Rehwild-Pool

Rehbock Fr. 180.--, Rehgeiss Fr. 150.--,  
Rehkitz Fr. 120.--.

## Hochjagdpatent

Pauschal Fr. 400.--.

## Gebühreuzuschläge Ausserkantonale

100% Gebühreuzuschlag für Bewerber/innen, die im Besitz des ausserrhodischen Fähigkeitsausweises sind.

130% Gebühreuzuschlag für Bewerber/innen, die früher in unserem Kanton wohnhaft waren oder in den angrenzenden Kantonen Appenzell Innerrhodens oder St. Gallen wohnhaft sind.

180% Gebühreuzuschläge für alle übrigen Bewerber/innen.

Keine Gebühreuzuschläge sind zu erheben von Bewerber/innen, die in den Genuss der Besitzstandswahrung gemäss Art. 25 des Kant. Jagdgesetzes kommen.

## Gästebewilligungen

Wochenbewilligung (6 Jagdtage): Fr. 50.--.

Monatsbewilligung Fr. 100.--.

Die Jagdverwaltung ist befugt, weitere Bewilligungen innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens zu erteilen.

## Sonderbewilligungen (ohne Niederjagdpatent)

Für die Raubwildjagd, inkl. Passjagd pauschal Fr. 200.--. Ab dem 1. November 2010 erhältlich.

## Haftpflichtversicherung

Die Mindestdeckung für Schäden beträgt zwei Millionen Schweizer Franken.

Die Haftpflichtversicherung kann bei der Jagdverwaltung über die „Zürich“

Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Die Jahresprämie für die Jagd in der Schweiz und



im Fürstentum Liechtenstein beträgt Fr. 30.-, die Versicherungsprämie für Jagdgäste beträgt Fr. 20.50. Jagdberechtigte, welche den Versicherungsschutz für die Jagd im Ausland (ohne FL) über die „Zürich“ wünschen, setzen sich direkt mit der „Zürich“ Versicherungsgesellschaft, Kornhausstrasse 25, 9001 St. Gallen, Tel. 071 228 20 20 in Verbindung.

#### 4. Jagdzeiten

Hochjagd

Erste Jagdperiode auf Gams- und Rotwild:  
8. September – 2. Oktober

Zweite Jagdperiode auf Rotwild:  
15. November – 4. Dezember

Die Jagd kann nach dem Erreichen der Abschusszahl oder der Witterungseinflüsse durch den Direktor des Departements Sicherheit und Justiz unter- oder abgebrochen, oder wenn die Vorgaben nicht erfüllt worden sind, verlängert werden.

Fuchs, Dachs, Steinmarder, Wildschwein: 8. September – 31. Dezember

Vom 8. September – 2. Oktober ist auf alle Wildarten generell nur der Kugelschuss erlaubt.

Niederjagd

Reh (nur Ansitzjagd): 8. September – 2. Oktober  
Reh (ordentliche Jagd): 4. Oktober – 13. November  
Fuchs, Dachs, Wildschwein: 8. September - 31. Dezember  
Steinmarder: 8. September – 31. Januar 2011  
Kolkkrabe: 4. Oktober – 15. Februar 2011  
Krähen, Elstern, Eichelhäher: 4. Oktober – 31. März 2011

Allfällige Änderungen bei der Vogeljagd sowie mögliche Einschränkungen bei der Selbsthilfe, gestützt auf Art. 41 der Kantonalen

Jagdverordnung (bGS 526.21) im Zusammenhang mit Tierseuchen, z.B. Vogelgrippe, können durch den Direktor des Departements Sicherheit und Justiz erlassen werden.

Vom 8. September – 2. Oktober ist auf alle Wildarten generell nur der Kugelschuss erlaubt.

Passjagd (nur mit Niederjagdpatent oder Sonderbewilligung)

Fuchs und Steinmarder: 15. November – 15. Februar 2011

Dachs und Wildschwein: 15. November - 15. Januar 2011

Schontag

Auf der Niederjagd vom 4. Oktober bis 13. November ist der Mittwoch ein Schontag.

Die Niederjagd auf Rehe vom 8. September – 2. Oktober gilt nur als Ansitzjagd. Erlaubt ist zudem nur der Kugelschuss. In dieser Zeit sind nur Rehböcke und nicht führende Rehgeissen zur Bejagung frei. Irrtümlich erlegte, führende Rehgeissen werden von der Jagdverwaltung zugunsten des Staates eingezogen.

#### 5. Jagdhunde

Vom 8. September – 2. Oktober ist die Verwendung von Hunden, ausgenommen an der Leine geführte, untersagt. In der projektierten Wildruhezone im südlichen Appenzeller Hinterland, in den Gemeinden Urnäsch und Hundwil ist die Jagd mit Hunden während der ganzen Jagdzeit verboten.

Die "laute Jagd" mit Hunden ist vom 4. Oktober - 13. November montags, dienstags, donnerstags und samstags erlaubt.

#### 6. Jagdgebiet

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in drei Jagdbezirke eingeteilt.



## Appenzell Ausserrhoden

### Jagdbezirk Hinterland

Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt.

### Jagdbezirk Mittelland

Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher sowie westlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

### Jagdbezirk Vorderland

Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute sowie östlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

### Hochjagdgebiet

Das Hochjagdgebiet umfasst die Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Schönengrund.

### Passjagd auf Füchse, Steinmarder, Dachse und Wildschweine

Auf der Passjagd dürfen nur Füchse, Steinmarder, Dachse und Wildschweine erlegt werden. Sie dauert jeweils von 17.00 - 07.00 Uhr. Die Bejagung darf grundsätzlich nur aus festen Gebäuden ausgeübt werden. Der Steinmarder und der Dachs ist auch ausserhalb davon, in der maximalen Schrotschussdistanz als Entfernung zum festen Gebäude, erlaubt.

Der Passort ist vor der ersten Besetzung der Jagdverwaltung in Trogen, Tel. 071 343 66 02 oder per Mail [willi.moesch@ar.ch](mailto:willi.moesch@ar.ch) zu melden. Werden von einem/einer Jäger/Jägerin mehrere Passorte belegt, so hat er/sie jeden Passortwechsel, vor der Besetzung des neuen Passortes, der Jagdverwaltung zu melden.

In einer Nacht darf vom gleichen Jäger, bzw. von der gleichen Jägerin nur ein Passort belegt werden. Der Weg vom Wohnsitz zum Passort und zurück ist mit entladener Waffe zurückzulegen; die Verwendung von Hunden ist untersagt.

### Sonderjagd Krähen und Elstern

Das Herumstreifen mit einer Schusswaffe in Wäldern ist untersagt.

## 7. Weidgerechtes Verhalten / Nachsuchen

Bei der Jagdausübung ist ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Wild zu beachten.

Die Jäger/innen haben sich weidgerecht zu verhalten.

Es wird von den Jäger/innen erwartet, dass die Abschüsse nach hegerischen Grundsätzen vorgenommen und vorab die schwachen Tiere aus der Wildbahn geholt werden. Vor der Schussabgabe hat sich der/die Jäger/in zu vergewissern, ob das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht (Abgabe Schrotschuss auf höchstens 35 Meter) und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Inhaberinnen und Inhaber von Hochjagdpatenten sind berechtigt, sichtbar erkranktes oder verletztes Rotwild und Gämsen während der Hochjagdzeit zu erlegen. Die erlegten Tiere sind nach der unverzüglichen Voranmeldung dem Wildhüter vorzuweisen. Das Wildbret gehört dem Kanton, die Trophäe dem Jagdausübenden.

Organisierte Jagden mit mehr als 10 Personen sind spätestens am Vortag der Jagdverwaltung zu melden.

Auf die Anwendung unlauterer Mittel und Methoden, wie Verwendung elektronischer Lockrufe, Erlegen von Schalenwild an Futterstellen, usw., ist zu verzichten.

Liegt ein jagdbares Wild nicht im "Feuer", ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Ist diese erfolglos geblieben, ist dies umgehend, spätestens jedoch gleichentags, dem kantonalen Wildhüter oder bei Unerreichbarkeit dem Jagdverwalter zu melden.

Der Patentjägerverein Appenzell A. Rh. ist für die Organisation des Schweisshundewesens verantwortlich. Für die Nachsuchen sind Schweisshundeführer durch die Jäger aufzubieten.



Namen, Adressen und Telefonnummern sind im Patentbüchlein aufgeführt.

## 8. Benützung von Motorfahrzeugen

Für Fahrten mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet dürfen nur jene Strassen befahren werden, welche nicht mit einem Fahrverbot belegt sind.

Ausnahmebewilligungen, wie Zubringerdienst, Anstösser usw., gelten nicht zur Ausübung der Jagd.

Bei Fahrverboten mit dem Hinweis „Für Land- und Forstwirtschaft gestattet“ ist nur der Abtransport von Schalenwild zulässig.

Die Benützung von Strassen mit Einschränkungen der Benützbarkeit (Fahrverbot) für Fahrten ins Jagdgebiet erfordert eine Einwilligung der Eigentümer oder der zuständigen Flurgenossenschaft. Zu Kontrollzwecken ist die schriftliche Bewilligung gut sichtbar hinter der Fahrzeugfrontscheibe anzubringen.

## 9. Grenzgebiete

Jägerinnen und Jäger, die mit dem ausserrhodischen Jagdpatent auf Gebiet der Gemeinde Reute, und Jagende, die mit dem innerrhodischen Jagdpatent auf Gebiet des Bezirkes Obereggen die Jagd ausüben, sind berechtigt, für die Erreichung ihres Jagdgebietes das Territorium des anderen Kantons, mit entladener Waffe und an der Leine geführten Hunden, zu durchfahren oder zu überschreiten.

## 10. Bann- und Schongebiete

Die Ausübung der Jagd ist in folgenden Gebieten verboten:

Eidg. Jagdbannbezirk Säntis

Umgrenzung: Vom Marchstein auf Nussalden (1496) der Kantonsgrenze zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden entlang über die Chamthalde zur Säntisspitze. Von hier über Tierwies (2085) auf den Grenzchopf. Vom

Grenzchopf in gerader Linie zur Transformerstation der Säntis-Schwebebahn auf Schwägälpe. Der Kraftleitung der Säntis-Schwebebahn entlang bis zur Schwägälpestrasse, dieser entlang bis Grossgarten, längs des Fussweges nach Vordergrossgarten bis zum Bächlein westlich Vordergrossgarten, diesem folgend bis zur Einmündung in den Tosbach, tosbachwärts bis zum Wegrand, dem Weg entlang nach Obergerstenschwend bis zur Krete; dieser entlang bis Hoch-Petersalp (1589), in östlicher Richtung der Felskante entlang bis zum Wissbach (Kantonsgrenze); der Grenze entlang bis Nussalden.

Gübsenpark, Herisau

Umgrenzung: Landstrasse Winkeln-Herisau von der Unterführung der Südostbahn bis zur Einmündung der Sturzeneggstrasse beim Heinrichsbad; Sturzeneggstrasse von der Einmündung in die Landstrasse Winkeln-Herisau beim Heinrichsbad bis zur Sturzenegg; Strässchen von der Sturzenegg nach dem Kubel bis zur Brücke über die Urnäsch; die Urnäsch von dieser Brücke bis zur Einmündung in die Sitter. St. Galler Grenze vom Zusammenfluss der Urnäsch mit der Sitter bis zur Landstrasse Winkeln-Herisau (von der Unterführung der Südostbahn bei der Strasse Winkeln-Herisau bis zum Westausgang des Tunnels westlich der Sitterbrücke fällt die Kantonsgrenze mit der Bahnlinie zusammen).

Saumweiher, Herisau

Umgrenzung: Von der Egg entlang dem Weg nach Lutzenland bis Punkt 910.5, von dort über den Grat nach Nordosten bis Punkt 895, weiter auf dem Grat, am Nordwestrand des dortigen Wäldchens vorbei, hinunter bis an den Rand des Kammernholzes, dem südlichen Waldrand entlang bis zur Kammernholzstrasse, dieser folgend bis zum Schulhaus Saum, auf der Strasse über die obere Bleichi bis zum Strassenkreuzpunkt 812, dann weiter der Rohrenstrasse entlang bis zur Einmündung des Weges vom Lutzenland zur Egg.



Wo Strassen oder Wege die Grenze bilden, gehören sie nicht zum Jagdschongebiet.

Waldreservation Carl Zürcher, Teufen

## 11. Kontrollvorschriften

### a) Rehwild

Erlegte Rehe sind unverzüglich mit der von der Jagdverwaltung abgegebenen Kontrollmarke 2010 zu versehen. Zudem ist grundsätzlich vor dem "Aufbrechen" die "Abschussmeldung Rehwild 2010" in Blockschrift gut leserlich auszufüllen. Bei extrem schlechter Witterung oder anderen besonderen Umständen kann die Abschussmeldung auch später, muss jedoch unter allen Umständen gleichentags ausgefüllt werden. Die Abschussmeldung ist gleichentags auf dem Postweg der Jagdverwaltung zuzustellen. Die Missachtung der Markierungspflicht und das Nicht- oder das vorsätzliche Falschausfüllen der Abschussmeldung gilt als widerrechtlich im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a (JSG).

Der Kantonale Wildhüter, die nebenamtlichen Jagdaufseher sowie die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei sind zur stichprobenweisen Kontrolle berechtigt und verpflichtet.

### b) Rot-, Gams- und Schwarzwild

Rot-, Gams- und Schwarzwild ist mit Haupt und Gesäuge ausschliesslich beim Kantonalen Wildhüter zur Kontrolle vorzuweisen.

### c) Übriges Wild

Das übrige erlegte Wild ist der Jagdverwaltung mit der Abschussliste zu melden. Diese ist bis spätestens 10. April 2011 der Jagdverwaltung abzuliefern.

## 12. Verzicht auf Strafverfolgung

Die Jagdverwaltung kann nach Anhörung des/der Jägers/Jägerin auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn ein/eine Patentinhaber/in aus entschuldigbarem Versehen ein Rehkitz oder einen kahlen Bock erlegt und der Jagdaufsicht vorgewiesen hat.

Das widerrechtlich erlegte Tier ist ihm/ihr zu überlassen und an seine/ihre Abschussberechtigung anzurechnen (Bericht und Stellungnahme des Wildhüters erforderlich). Ferner kann die Jagdverwaltung auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn die Abschussquote für Gämsen und Rotwild infolge Unkenntnis der erreichten Abschusszahlen überschritten worden ist.